

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verband. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Verbands mit Ausnahme der unter 2. c), d) und 3) genannten Fälle zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 2. Beitragsgruppen

Die Erhebung der Beiträge erfolgt in folgenden Beitragsgruppen:

a) Unternehmen bis 5 Mitarbeiter und persönliche Mitglieder*)

ordentliche Mitgliedschaft: 250,- EUR
assoziierte Mitgliedschaft: 125,- EUR

b) Unternehmen mit mehr als 5 Mitarbeitern *)

ordentliche Mitgliedschaft: 500,- EUR
assoziierte Mitgliedschaft: 250,- EUR

c) Vereine und Verbände

ordentliche Mitgliedschaft: 500,- EUR
assoziierte Mitgliedschaft: 250,- EUR

gegenseitige ordentliche Mitgliedschaft: beitragsfrei
gegenseitige assoziierte Mitgliedschaft: beitragsfrei

d) wissenschaftliche Partner (Hochschulen, Institute)

ordentliche Mitgliedschaft: 500,- EUR
assoziierte Mitgliedschaft: beitragsfrei

Die Beiträge verstehen sich pro Jahr.

*) Als Mitarbeiter werden auch Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder sowie im Unternehmen tätige Familienangehörige gezählt, aber keine für das Unternehmen selbständig oder freiberuflich tätige Personen. Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der Mitarbeiter zu Beginn des jeweiligen Beitragsjahres.

§ 3. Ausnahmen

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen gemäß § 7 (4) der Satzung Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen.

§ 4. Förderbeiträge

Die Mitglieder können zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen den Verband mit Förderbeiträgen unterstützen. Förderbeiträge werden ohne Zweckbindung und ohne Gegenleistung erbracht und können nicht mit den Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.

§ 5. Beitragsjahr

Ein Beitragsjahr umfasst den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Eintrittsdatum (Folgejahre der Mitgliedschaft entsprechend).

§ 6. Fälligkeit

Bei Eintritt wird der gesamte Jahresbeitrag für das Beitragsjahr sofort fällig. Im Einzelfall kann der Vorstand eine Stückelung des Jahresbeitrages auf das Beitragsjahr gewähren.

§ 7. Zahlung

Die Beitragszahlung erfolgt per Dauerauftrag oder Überweisung auf das Konto _____ bei der _____, BLZ _____ oder per Einzug im Lastschriftverfahren.

§ 8. Zahlungsverzug

Bei nicht termingerechter Beitragszahlung können Beitreibungsgebühren erhoben werden, deren Höhe im Ermessen des Vorstandes liegt und per Beschluss durch den Vorstand festgesetzt wird.

§ 9. Meldungspflicht

Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitgliedsstatus führen, der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich. Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, kann der Verband eine Bestätigung der Unternehmensangaben durch den Steuerberater oder den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens verlangen.

§ 10. Austritt

Bei Austritt aus dem Verband während des Beitragsjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.03.2009.